

gehälte erreicht werden können. Im einzelnen mag noch auf folgendes hingewiesen werden. Es erscheint gewiß billig, daß ein Realschuldirektor bis 6000 *M* gelangen kann, da die Gymnasialrektoren mit 6600 *M* Gehalt und freier Wohnung anfangen. Der Anfangsgehalt von 4800 *M* ist ausreichend und insofern empfehlenswerth, als dadurch verhütet wird, daß nur alte Lehrer in Direktorenstellen gelangen. Bei der Forderung von 6 ständigen Stellen neben der Direktorstelle kann es um so mehr bewenden, als an kleinen Realschulen zu weiteren Stellen kein Bedürfniß vorhanden ist. Die Forderung von 8 ständigen Stellen und die Zubilligung von Alterszulagen in dreijährigen Zwischenräumen würden hauptsächlich den vorstehend angegebenen Mehraufwand von 93 000 *M* bedingen; es findet aber weder bei den Volksschullehrern, die alle 5 Jahre eine weitere Alterszulage erhalten, noch bei den Gymnasial- und Seminarlehrern, die lediglich nach Maßgabe der entstehenden Vakanz in höhere Gehaltsklassen einrücken, eine Gehaltserhöhung in nur dreijährigen Zwischenräumen statt. Ebenso war von Einreihung der geprüften technischen Lehrer unter die ständigen wissenschaftlichen Lehrer abzusehen, da dies an keinem staatlichen Gymnasium oder Realgymnasium der Fall ist, an die technischen Lehrer des Gesanges, Turnens und Zeichnens bei den Seminaren aber weit höhere Anforderungen besonders in methodischer Beziehung zu stellen sind, als an diejenigen der Realschulen; auch würde diese Einreihung der technischen Lehrer, denen immerhin im Lehrerkollegium ein ihrem Alter entsprechender Platz eingeräumt werden kann, den wissenschaftlichen Lehrern das Anrücken, das nur an der einzelnen betreffenden Anstalt erfolgt, mehr als an Anstalten anderer Art erschweren und der Erhaltung tüchtiger akademischer Kräfte an den Realschulen sehr im Wege stehen.

Was sodann den durch die vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen entstehenden Mehraufwand und dessen Deckung anlangt, so wird derselbe nach der beifolgenden Zusammenstellung*) im Durchschnitte der Jahre 1896/97 jährlich ungefähr 50 700 *M*, 1898/99 ungefähr 58 575 *M* und 1900/01 ungefähr 63 525 *M* betragen. Bei diesen Aufstellungen ist der jetzige Lehrerbestand angenommen, etwaiger Abgang älterer im Genusse von Alterszulagen stehender Lehrer und deren Ersatz durch jüngere aber unberücksichtigt geblieben; es werden jedoch diese Zahlen eine erhebliche Abänderung um deswillen kaum erleiden, da von den zur Zeit fungirenden Realschullehrern nur 3 vor dem Jahre 1870 (im Jahre 1869) zur ständigen Anstellung gelangt sind.

Die im Jahre 1892 erfolgte Gehaltserhöhung hat den Städten, welche staatlich unterstützte Realschulen unterhalten, einen Mehraufwand von 54 250 *M* verursacht, da eine Erhöhung der Staatsbeihilfen damals nicht stattgefunden hat. Es fragt sich also, inwieweit diese Städte in der Lage sind, den jetzt erforderlichen Mehraufwand zu tragen oder ob sich eine erhöhte Staatsbeihilfe nöthig macht, wie hoch diese zu bemessen und wie sie zu vertheilen ist.

An dem in § 49 des Gesetzes vom 22. August 1876 festgelegten Charakter der Realschulen als Gemeindeanstalten ist jedenfalls für jetzt festzuhalten und es will auch nicht opportun erscheinen, eine Aenderung der in § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen über das der obersten Schulbehörde eingeräumte Besetzungsrecht im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen oder die Gemeinden zu einer vertragsmäßigen Erweiterung desselben zu veranlassen. Aus der Zusammenstellung der Aufwendungen der Gemeinden für ihre Realschulen ergibt sich aber, daß dieselben zu dem erforderlichen Mehraufwande wohl herangezogen werden

*) Die Zusammenstellung befindet sich bei den Deputationsakten.